

Satzung des Vereins MünchBürger e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1 . Der Name des Vereins lautet: MünchBürger e.V.
- 2 . Der Sitz des Vereins ist Münchberg.
- 3 . Zweck des Vereins ist
 - a) Denkmalpflege zu betreiben, durch den Erhalt und die Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern,
 - b) die Förderung von Kunst, insbesondere von kulturellen Veranstaltungen,
 - c) die Pflege und der Erhalt von kulturellen Werten und
 - d) der Schutz und die Pflege von Umwelt und Landschaft in Stadt und Umland.
 - e) die Wohlfahrtspflege und die Unterstützung für wohltätige Zwecke
- 4 . Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 5 . Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1 . Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) den Erhalt und die Pflege der historisch gewachsenen Stadtstruktur;
- b) die Erarbeitung von Konzepten zur Erhaltung und Nutzung historisch bedeutender Bauten und Denkmäler sowie die Förderung der Umsetzung solcher Konzepte;
- c) die Förderung von künstlerischen und kulturellen Aktivitäten;
- d) den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes;
- e) die Erschließung und Darstellung der bedeutenden Geschichte der Stadt Münchberg und ihres Umlandes aus regionaler und überregionaler Sicht;
- f) den aktiven Schutz der Umwelt beim Erhalt bestehender und dem Aufbau neuer Siedlungs- und Landschaftsbereiche;
- g) das Engagement für ein attraktives Stadt- und Landschaftsbild;
- h) das Sammeln, das Aufbereiten und das Verbreiten von Informationen und Fachwissen entsprechend den Vereinszwecken;
- i) die Beratung von interessierten Bürgern, die dem Vereinszweck entsprechende Einzelinitiativen anstreben.
- j) Die Unterstützung bedürftiger Kinder in Kindertagesstätten in Münchberg durch Zuschüsse.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden, sofern sie sich zu der gemeinnützigen Aufgabe des Vereins bekennen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2. Ein Mitglied kann mit Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres seinen Austritt dem Vorstand gegenüber schriftlich erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Eingang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.

3. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des Vereins verstoßen, aus dem Verein ausschließen.

Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss ist den Personen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung gegenüber dem Vorstand Beschwerde einlegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung unbeschadet gesetzlicher Vorschriften endgültig.

Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft mit Ausnahme des Rederechts bei der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.

Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung des Mitgliederbeitrages..

2. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Änderungen der Beitragsordnung regelt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins sind:

- 1 . die Mitgliederversammlung
- 2 . der Vorstand
- 3 . der Beirat

§ 6 Vorstand

- 1 . Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) Dem/der 2. Vorsitzenden als Vertreter des/der 1. Vorsitzenden
 - c) Dem/der Kassier/Kassiererin
 - d) Dem/der Schriftführer/Schriftführerin
 - e) und drei Beisitzer/innen
- 2 . Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- 3 . Der Verein wird von dem 1. und dem 2. Vorsitzenden allein vertreten.
- 4 . Der Vorstand soll viermal jährlich tagen. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 7 Beschränkung der Vertretungsmacht und Haftung des Vorstandes

- 1 . Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 2 . Der Vorstand haftet bis höchstens 2000 (m. W.: Zweitausend) EURO bei Fahrlässigkeit.

§ 8 Beirat

- 1 . Der Verein hat einen Beirat, der aus höchstens zehn Mitgliedern besteht.
- 2 . Der Beirat übt eine beratende Funktion aus und ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- 3 . Der Beirat wird vom Vorstand unmittelbar nach seiner Wahl für die reguläre Dauer der Amtszeit des Vorstands mit einfacher Mehrheit bestellt. Die Bestellung erfolgt geheim.
- 4 . Scheidet ein Beirat auf eigenen Wunsch aus oder wird die Bestellung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aufgehoben, so kann ein neuer Beirat bis zur Neuwahl des Vorstandes vom Vorstand bestellt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1 . Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Termin und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung sind jedem Mitglied schriftlich mindestens zwei Wochen vorher bekannt zugeben.
- b) Beantragen mehr als 1/3 der Mitglieder eine Mitgliederversammlung, muss diese einberufen werden. Der Antrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.

2 . In der Mitgliederversammlung haben jedes anwesende Mitglied sowie die Fachbeiräte eine Stimme und Rederecht. Mitglieder, die auch Fachbeiräte sind haben nur eine Stimme.

3 . Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Die Wahl des Vorstands und der beiden Rechnungsprüfer
- b) Die Genehmigung der Jahresabschlüsse und der Entlastung des Vorstandes
- c) Die Verabschiedung der Beitragsordnung
- d) Satzungsänderungen
- e) Die Auflösung des Vereins.

3 . Die Beschlüsse werden, sofern im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4 . Über die gefassten Beschlüsse und die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind vom/von der Schriftführer/ Schriftführerin und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Die Mitarbeit im Verein, ausgenommen von Angestellten, ist ehrenamtlich. Über eventuelle Aufwandsentschädigungen beschließt der Vorstand im Benehmen mit dem Beirat unter Beachtung von § 2 der Satzung.

§ 11 Wahlen

1 . Die Wahlen erfolgen geheim und in Einzelabstimmung, es sei denn, dass offene Wahl oder Sammelabstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

2 . Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 12 Haushalt- und Rechnungswesen

1 . Der Jahresabschluss und der Bericht der Rechnungsprüfer ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2 . Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung für den Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung geben.

§ 13 Auflösung

1 . Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung anzugeben.

2 . Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins im Benehmen mit dem Finanzamt zweckgebunden an eine gemeinnützige Körperschaft, deren Ziele dem Vereinszweck entsprechen. Die Entscheidung fällt die Mitgliederversammlung bei der Auflösung.

Der Vermögensempfänger hat das Vermögen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Satzung zu verwenden.